



EINGEGANGEN
10.02.2015

Präsident des Oberlandesgerichts,
Postfach 102945, 50458 Köln

10.02.2015
Seite 1 von 3

INKASSO GmbH

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin
Frau [REDACTED]
Durchwahl
[REDACTED]

Angelegenheiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Eingabe der Frau

vom

14.11.2014

Ihr Aktenzeichen

Ihre Schreiben vom 03.12.2014 und 12.01.2015

3-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die der Beschwerde zugrundeliegende Problematik nehme ich zum Anlass für folgende Hinweise:

Den Ansatz der Inkassokosten mit dem 1,5-fachen Wert begründen Sie damit, dass eine generelle Steigerung des Bearbeitungsumfangs darin liege, dass systematisch die Voraussetzungen der Einmeldung in diverse Auskunfteien sowie strafrechtliche Aspekte wegen möglichen Eingehungsbetruges geprüft werden. Für den Fall, dass zwischen der Mandantin als Forderungsgläubigerin und Ihnen als Inkassounternehmen eine entsprechende Vereinbarung zu derartigen systematischen Prüfungen der einzutreibenden Forderungen getroffen wurde, steht Ihnen zunächst nur gegenüber der Forderungsgläubigerin ein Erstattungsanspruch hinsichtlich der durch erhöhten Aufwand entstandenen Kosten zu. Dieser Anspruch kann jedoch nicht als Verzugsschaden pauschal gegenüber dem Schuldner der Forderung geltend gemacht werden. Es ergeben sich aus den vorliegenden Unter-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Telefon:
0221 7711-0
Telefax:
0221 7711-700

verwaltung@olg-koeln.nrw.de

www.olg-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien 16, 18
Bus: Linie 140
bis Haltestelle
„Reichenspergerplatz“



10.02.2015
Seite 2 von 3

lagen im konkreten Fall keine Anhaltspunkte für umfangreiche oder schwierige Recherchetätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Forderung gegenüber Frau [REDACTED] durchgeführt und notwendig gewesen wären. Die Hauptforderung resultierte aus einem Zuzahlungsbetrag, den die Schuldnerin gegenüber einem Sanitätshaus auszugleichen hatte. Unter dem 05.11.2014 übersandten Sie eine erste Zahlungsaufforderung an die Schuldnerin. Die mit dieser Zahlungsaufforderung angesetzten Inkassokosten sind Gegenstand der vorliegenden Beschwerde. Es sind somit weder Anhaltspunkte noch Ausführungen gegenüber der Schuldnerin erkennbar, die eine erhöhte Inkassogebühr rechtfertigen könnten. Nach meiner derzeitigen Auffassung halte ich in diesem Fall eine Gebühr in maximal 1,3-facher Höhe für noch nicht zu beanstanden.

Auch die formelle Ausgestaltung der Kostenrechnung erfüllt meines Erachtens nicht die geforderten Voraussetzungen. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 RVG, an dem sich die Rechnung orientieren sollte, wenn auch hinsichtlich der Gebühren die Vorschriften des RVG zugrunde gelegt werden, sind die Beträge der einzelnen Gebühren, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet werden, auch dieser anzugeben. Die der Forderungsaufstellung angefügte Kostenrechnung ist im Hinblick auf die geforderte Transparenz nicht ausreichend. Bei ausschließlicher Angabe eines Gesamtbetrages (hier: 81,00 €) ist eine den Schuldner nicht zumutbare Berechnung vorzunehmen, um eine Differenzierung in Gebühren und Auslagen zu erreichen und den angewandten Faktor (0,5 bis 2,5) zu erkennen. Ich bitte, in Zukunft die Berechnung der Inkassokosten für die Schuldner transparenter aufzuschlüsseln.

Sie erhalten hiermit erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Falle von unqualifizierten Rechtsdienstleistungen Auflagen erteilt werden können und bei beharrlichem Verstoß gegen Auflagen der Widerruf der Registrierung zu prüfen ist.



Die Eingabeführerin habe ich entsprechend unterrichtet.

10.02.2015
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

~~_____~~

Beglaubigt

~~_____~~

Justizbeschäftigte

